

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kußgegeben zu Karlsruhe, Montag den 25. April 1910.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Polizeipolizeibehörde für den Hafen bei Rheinau betreffend; des Ministeriums des Innern: die Rheinischschifffahrtspolizeibehörde betreffend.

Verordnung.

(Sam 18. April 1910.)

Die Polizeipolizeibehörde für den Hafen bei Rheinau betreffend.

Zu Einkreidung mit dem betheiligten Großherzoglichen Ministerium wird der Abjag 2 des § 19 unserer Verordnung vom 25. November 1905, die Polizeipolizeibehörde für den Hafen bei Rheinau betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. April 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marjhall.

Jungblaus.

Bekanntmachung.

(Sam 19. April 1910.)

Die Rheinischschifffahrtspolizeibehörde betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 14. April 1910 wird die in der Zentralkommission für die Rheinischschifffahrt nach dem Protokoll Nr. II ihrer diesjährigen ersten außerordentlichen Sitzung vereinbarte, von sämtlichen Negierungen der Rheinischschifffahrtspolizeibehörde nachstehend mit dem Kußgeben bekannt gegeben, daß sie mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 19. April 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Stroncyer.